

Satzung des Seniorenrates der Stadt Wetzlar

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der **Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178)**, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

Der Seniorenrat ist die Vertretung und das Sprachrohr der älteren Generation in der Stadt Wetzlar. Er vertritt die Interessen der älteren Einwohner/innen gegenüber Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Verwaltung und arbeitet mit allen Institutionen, Vereinen und Gruppen zusammen, die sich mit den Anliegen älterer Menschen befassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben **und Befugnisse**:

- a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Teilhabe in gesellschaftspolitischen Prozessen.
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von städtischen **Projekten** und Maßnahmen aller Art für ältere Menschen.
- c) **Antragsrecht gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören.**

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Seniorenrat besteht aus höchstens 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) höchstens 12 in Seniorenbelangen erfahrene sachkundige Personen
- b) je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
- c) ein hauptamtliches Magistratsmitglied.

(2) Die in Abs. 1 a und b genannten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung, das unter Abs.1 c genannte Mitglied vom Magistrat für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder des Seniorenrates führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Gremiums fort.

(3) Fünf in Seniorenbelangen erfahrene Personen und ihre Stellvertretungen werden von folgenden Organisationen vorgeschlagen:

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritasverband
- Diakonisches Werk
- Sozialverband VdK
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

(4) Sieben in Seniorenbelangen erfahrene Personen und deren Stellvertretungen werden aus dem Kreis derer rekrutiert, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit im Seniorenrat melden oder von Organisationen, Vereinen und Selbsthilfegruppen (mit Ausnahme der unter Absatz 3 genannten Verbände) vorgeschlagen werden. Diese sollten das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Aus diesem Personenkreis stellt der Magistrat eine Vorschlagsliste zusammen.

(5) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung im Seniorenrat obliegt der/dem Seniorenbeauftragten der Stadt Wetzlar; sie/er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3 Informationen

(1) Der Magistrat informiert den Seniorenrat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Seniorenrat zu den entsprechenden Themen an. Die Stellungnahme des Seniorenrats erfolgt schriftlich. Sie fließt in die Vorlagen für die zur Entscheidung aufgerufenen Gremien ein.

(2) Dem Seniorenrat sind die Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fachausschüsse sowie **alle** Vorlagen rechtzeitig zugänglich zu machen. In den Fachausschüssen genießt ein Mitglied des Seniorenrates zu **allen** Themen Rederecht.

§ 4 Entschädigung, Kosten

Die Tätigkeit des Seniorenrates ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der HGO sowie der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Stadt Wetzlar.

Die für die Tätigkeit des Seniorenrates erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Wetzlar bereitgestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Seniorenrates der Stadt Wetzlar vom 15.09.2004.

Wetzlar, den

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Oberbürgermeister

Satzung (Urfassung) veröffentlicht in der WNZ vom 08.10.2004, berichtigt in der WNZ vom 12.10.2004, in Kraft getreten am 09.10.2004.